

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam

-Der Verbandsvorsteher-

Bekanntmachung

6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam vom 21.11.2001

Aufgrund des § 152 i. V. mit § 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S.205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 366,378) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 01.12.2010 nachfolgende Satzung erlassen. Mit Schreiben vom 10.12.2010 hat die Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 152 Abs. 5 KV M- V erklärt, keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend zu machen.

Artikel 1

Änderung der Satzung

1. Im § 1 Absatz 1 wird folgendes Verbandsmitglied gestrichen:

Gemeinde Pelsin

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

(3) Der Verband hat das Recht, über den Anschluss und die Benutzung seiner Einrichtungen sowie über die Erhebung von Abgaben (Abwasserabgabe) Satzungen zu erlassen.

3. § 14 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten erhebt der Verband von den Anschlussnehmern privatrechtliche Entgelte für die Abwasserentsorgung entsprechend den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) und für die Wasserversorgung entsprechend der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV in den jeweils gültigen Fassungen.

4. § 15 Abs. 3 wird eingefügt

(3) Ist die öffentliche Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der in Absatz 1 festgelegten Form nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Sitz des Zweckverbandes in Anklam, Kleinbahnweg 5. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

5. § 15 Abs. 3 wird Absatz 4

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anklam, 13.12.2010

Berndt

Verbandsvorsteher